

Internationales Zivilprozessrecht

Junker

5., neu bearbeitete Auflage 2020

ISBN 978-3-406-76133-1

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

VI. Schiffshaftpflicht (Art. 9 EuGVVO)

Gemäß dem Londoner Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen vom 19.11.1976 (BGBl. 1986 II, S. 786) kann der Schiffseigentümer seine Haftung aus diversen maritimen Schadensereignissen (Art. 2 des Übk.) auf bestimmte Höchstsummen begrenzen (Art. 6 ff. des Übk.), und zwar sowohl einredeweise als auch durch selbstständige (Feststellungs-)Klage gegen die Gläubiger (EuGH BeckRS 2004, 78089 Rn. 39 ff. – Maersk/de Haan). Nach Art. 9 EuGVVO hat ein Gericht, vor dem der Schiffseigentümer von seinen Gläubigern verklagt werden kann, auch die Zuständigkeit, über die selbstständige Haftungsbegrenzungsklage des Schiffseigentümers zu entscheiden. Der praktische Vorteil gegenüber den Gerichtsständen der Art. 4, 7 und 8 EuGVVO liegt für den Schiffseigner darin, dass Art. 9 EuGVVO ihm für die Haftungsbegrenzungsklage einen Klägergerichtsstand an seinem (Wohn-)Sitz verschafft. Dieser Gerichtsstand ist der einzige, „an dem der Schiffseigentümer alle seine Haftungsbegrenzungsklagen sinnvollerweise konzentrieren kann“ (Bericht Schlosser, Nr. 128).

Zur Vertiefung: Althammer, Die Auslegung der europäischen Streitgenossenschaft durch den EuGH – Quelle nationaler Fehlinterpretationen?, IPRax 2008, 208; Roth, Das Konnektätserfordernis im Mehrparteiengerichtsstand, FS Kropholler, 2008, S. 885; Weller, Kartellprivatrechtliche Klagen im Europäischen Prozessrecht: „Private Enforcement“ und die Brüssel I-VO, ZVglRWiss. 112 (2013), 89.

§ 13. Schutz schwächerer Parteien (Art. 10 bis 23 EuGVVO)

Fall 1: Durch Verschulden einer Deutschen (D), deren Kraftfahrzeug bei der WGV Schwäbische Allgemeine Versicherungs AG (Sitz: Stuttgart) haftpflichtversichert ist, wurde die österreichische Kraftfahrerin A auf einer deutschen Autobahn verletzt. Die gesetzliche Krankenversicherung der A, die Vorarlberger Gebietskrankenkasse (VGKK) mit Sitz in Dornbirn (Österreich) hat die Heilungskosten bezahlt. Nunmehr verlangt sie vor dem Bezirksgericht Dornbirn aus übergegangenem Recht (Legalzession des Direktanspruchs der A gegen die WGV) von der WGV die Erstattung der gezahlten Heilungskosten. Die WGV rügt die Zuständigkeit des Gerichts (Fall nach EuGH EuZW 2009, 855 – Vorarlberger Gebietskrankenkasse/WGV). → Rn. 12

Fall 2: Der in Köln ansässige Oliver Heller (H) wurde auf das Hotel Alpenhof GmbH durch dessen Website aufmerksam. Er buchte ein Zimmer für einen 14-tägigen Weihnachtsurlaub; die Buchung und die Bestätigung erfolgten per E-Mail. Das österreichische Hotel beherbergt überwiegend ausländische Skitouristen. Es zeigt auf seiner werbenden Website eine Anfahrtskizze ab München. H bemängelte die Leistungen des Hotels und reiste ab, ohne die Rechnung zu begleichen. Das Hotel klagt vor dem Gericht seines Sitzes, dem Bezirksgericht St. Johann im Pongau, auf Zahlung der Hotelrechnung. H rügt die Zuständigkeit des Gerichts (Fall nach EuGH NJW 2011, 505 – Hotel Alpenhof/Heller). → Rn. 22, 28

Fall 3: Lokman Emrek aus Saarbrücken sucht einen Gebrauchtwagen. Saarbrücker Bekannte geben ihm den Tipp, es einmal bei dem Händler Vlado Sabranovic (S) in Spichern (Frankreich) zu versuchen. Emrek (E) fährt nach Frankreich. Der dort für 12.000 EUR erworbene Mercedes C 180 erweist sich bald als schwer mängelbehaftet. Der von E konsultierte Saarbrücker Rechtsanwalt googelt S und findet heraus, dass S unter „Vlado Automobiles“ eine Website betreibt, die unter „Kontakt“ auch eine deutsche Mobilfunknummer nennt. Vom Anwalt beraten, erhebt E beim LG Saarbrücken Klage auf Rückzahlung von 12.000 EUR Zug um Zug gegen Rückgabe des Autos. Der Beklagte S hält das Gericht für unzuständig (Fall nach EuGH NJW 2013, 3504 – Lokman Emrek/Sabranovich). → Rn. 23, 28

Fall 4: Petrus Wilhelmus Rutten (R), ein Niederländer mit Wohnsitz in Amsterdam, war von der belgischen Niederlassung der Cross Medical Ltd (Sitz: London) als angestellter Sales Manager eingestellt worden. Seine Vertriebstätigkeit erbrachte er zu ungefähr je einem Drittel in den Niederlanden, Belgien und Deutschland auf ausgedehnten Geschäftsreisen, die von einem Büro in seiner Amsterdamer Wohnung ausgingen und dort endeten. In diesem Büro schrieb er Reiseberichte und erledigte einige andere Schreibarbeiten. Nachdem Cross Medical das Arbeitsverhältnis gekündigt hat, klagt R bei einem Amsterdamer Gericht auf eine Entlassungsentschädigung. Cross Medical hält das Gericht für unzuständig (Fall nach EuGH EuZW 1997, 143 – Rutten/Cross Medical). → Rn. 35

I. Grundlagen und Aufbaufragen

- 1 Der **sozialpolitische Zweck** rechtfertigt die besonderen Zuständigkeiten für Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitsvertragssachen: Der Versicherungsnehmer, Verbraucher oder Arbeitnehmer soll geschützt werden, weil er „meist mit einem vorformulierten, in seinen Einzelheiten nicht mehr verhandelbaren Vertrag konfrontiert wird und idR der wirtschaftlich Schwächere ist“ (EuGH NJW 1984, 2760 Rn. 17 – Gerling/Amministrazione del tesoro; NJW 2005, 2135 Rn. 30 – Société du Peloux/Axa Belgium; s. auch EuGH NJW 2005, 653 Rn. 34 – Gruber/BayWa).

Der **Schutz der schwächeren Partei** wird durch versicherungsnehmer-, verbraucher- und arbeitnehmerfreundliche Gerichtsstände und die Beschränkung der Vertragsfreiheit bei Gerichtsstandsvereinbarungen realisiert (**Erwgr. 18, 19**).

Im Vollstreckungsverfahren verstärkt ein **Anerkennungshindernis** den Schutz der schwächeren Partei: Einer Entscheidung, die gegen die schwächere Partei ergangen ist, wird die Anerkennung in den anderen Mitgliedstaaten verweigert, wenn das Erstgericht die Art. 10 bis 23 EuGVVO verletzt hat (**Art. 45 I lit. e Var. 1 EuGVVO**).

Die **Anwendungsbereiche** sind nicht bei allen drei Fallgruppen 3 identisch: In **Versicherungssachen** ist der räumlich-persönliche Anwendungsbereich der Spezialgerichtsstände grundsätzlich nur eröffnet, wenn der Beklagte den **Wohnsitz in einem Mitgliedstaat** hat (Art. 10 iVm Art. 6 I EuGVVO). Ein in einem Drittstaat ansässiger Versicherer unterliegt ausnahmsweise den Spezialgerichtsständen, wenn er in irgendeinem Mitgliedstaat eine **Niederlassung** besitzt (**Art. 11 II EuGVVO**).

Fehlt es an einer Niederlassung in irgendeinem Mitgliedstaat, ist der in einem Drittstaat ansässige Versicherer in der EU nicht nach Art. 10 bis 16 EuGVVO gerichtspflichtig.

In **Verbraucher- und Arbeitsvertragssachen** ist die Rechtslage für 4 die schwächere Partei günstiger:

- Wie sich aus Art. 17 I iVm Art. 6 I EuGVVO („vorbehaltlich des Art. 18 I“) ergibt, kann ein in einem Drittstaat ansässiger **Unternehmer** am Wohnsitz des Verbrauchers verklagt werden, wenn der Verbraucherwohnsitz in der Europäischen Union liegt (**Art. 18 I EuGVVO**).
- Aus Art. 20 I iVm Art. 6 I EuGVVO („vorbehaltlich des Art. 21 II“) folgt, dass ein in einem Drittstaat ansässiger **Arbeitgeber** am gewöhnlichen Arbeitsort oder am Ort der einstellenden Niederlassung verklagt werden kann, wenn diese Orte in der EU liegen (**Art. 21 II EuGVVO**).

Zusätzlich bestimmen **Art. 17 II und 21 II EuGVVO** in Parallele 5 zu Art. 11 II EuGVVO, dass ein in einem Drittstaat ansässiger Unternehmer oder Arbeitgeber den Zuständigkeiten für Verbraucher- und Arbeitsvertragssachen unterliegt, wenn er in irgendeinem Mitgliedstaat eine **Niederlassung** besitzt (s. EuGH NZA 2012, 935 Rn. 41 ff. – Mahamdia/Algerien).

Beispiele: (1) Hat eine betrügerische Kapitalanlagegesellschaft (KAG) mit Hauptsitz auf den Jungferninseln (Drittstaat) eine Niederlassung in Paris (Fall nach OLG Dresden IPRax 2006, 44), so verhilft die Niederlassung dem geschädigten deutschen Kapitalanleger gemäß Art. 17 II EuGVVO zum Klägergerichtsstand des Art. 18 I EuGVVO.

(2) Die gleiche Rechtsfolge ergibt sich auch ohne Niederlassung der KAG in der EU unmittelbar aus Art. 18 I EuGVVO („ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des anderen Vertragspartners“), so dass zwei Begründungswege zum Wohnsitzgericht des Verbrauchers führen.

(3) Anders ist die Rechtslage, wenn der deutsche Anleger – aus welchen Gründen auch immer – nicht an seinem Wohnsitz, sondern am Sitz der Niederlassung in Paris klagen will: Diesen Gerichtsstand eröffnet im Drittstaatenfall nur Art. 17 II EuGVVO (iVm Art. 7 Nr. 5 EuGVVO).

- 6 Im **Grundsatz** enthalten die Art. 10 bis 23 EuGVVO in ihrem Anwendungsbereich eine **abschließende Regelung** der internationalen Zuständigkeit, welche die Gerichtsstände der Art. 4 I, 7 und 8 EuGVVO verdrängt: In Verbrauchersachen zB bleibt der Rückgriff auf den allgemeinen Vertragsgerichtsstand des Art. 7 Nr. 1 EuGVVO nur für die Verträge zulässig, die nicht vom speziellen Verbraucher-
vertragsgerichtsstand erfasst werden (insbesondere **Beförderungsverträge**, Art. 17 III EuGVVO).

Eine **Ausnahme** besteht gemäß einem Vorbehalt in Art. 10, 17 I und 20 I EuGVVO („unbeschadet des Art. 7 Nr. 5“) für den **Gerichtsstand der Niederlassung** nach Art. 7 Nr. 5 EuGVVO: Wenn der Versicherer, der Vertragspartner des Verbrauchers oder der Arbeitgeber seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat hat, können Klagen gegen ihn auch in dem (anderen) Mitgliedstaat erhoben werden, in dem sich eine Niederlassung befindet; Voraussetzung ist eine Streitigkeit „aus dem Betrieb der Niederlassung“ (→ § 11 Rn. 10). Eine **weitere Ausnahme** gilt gemäß Art. 20 I aE EuGVVO in Arbeitsvertragssachen für den **Mehrparteiengerichtsstand** des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO, wenn sich die Klage gegen den Arbeitgeber richtet (→ § 12 Rn. 8).

- 7 Der **Aufbau der Sonderregeln** für Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitsvertragssachen beruht auf **drei übergreifenden Prinzipien**:
- Als **Klägerin** stehen der schwächeren Partei mehrere Gerichtsstände zur Auswahl.
 - Als **Beklagte** ist die schwächere Partei dagegen nur an ihrem Wohnsitz gerichtspflichtig.
 - Die Wirkung von **Gerichtsstandsvereinbarungen** wird im Interesse der schwächeren Partei eingeschränkt.

Die Vorschriften für Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitsverträge sind, soweit es die Unterschiede der Rechtsgebiete erlauben, parallel aufgebaut und möglichst gleich formuliert („**systematische Symmetrie**“, s. auch EuGH EuZW 1994, 766 Rn. 18 f. – Brenner und Noller/Dean Witter Reynolds).

Aus der „**systematischen Symmetrie**“ der EuGVVO-Vorschriften zum Schutz des Schwächeren ergibt sich folgendes Schema:

Aufbauschema (Art. 10 bis 23 EuGVVO)	
I.	Versicherungssachen (Art. 10 bis 16 EuGVVO)
1.	Anwendungsbereich (Art. 10 EuGVVO)
2.	Klage gegen den Versicherer (Art. 11 bis 13 EuGVVO)
3.	Klage des Versicherers (Art. 14 EuGVVO)
II.	Verbrauchersachen (Art. 17 bis 19 EuGVVO)
1.	Anwendungsbereich (Art. 17 EuGVVO)
2.	Klage des Verbrauchers (Art. 18 I, III EuGVVO)
3.	Klage des Vertragspartners (Art. 18 II, III EuGVVO)
III.	Individuelle Arbeitsverträge (Art. 20 bis 23 EuGVVO)
1.	Anwendungsbereich (Art. 20 EuGVVO)
2.	Klage gegen den Arbeitgeber (Art. 21 EuGVVO)
3.	Klage des Arbeitgebers (Art. 22 EuGVVO)

DIE FACHBUCHHANDLUNG II. Versicherungssachen (Art. 10 bis 16 EuGVVO)

1. Anwendungsbereich (Art. 10 EuGVVO)

Der **Begriff der Versicherungssache** ist autonom auszulegen (EuGH EuZW 2013, 60 Rn. 25 – Gothaer Allgemeine/Samskip). Die besonderen Zuständigkeitsregeln erfassen nur die **Erstversicherung**, nicht aber die **Rückversicherung**: Der Gedanke des Schwächerenschutzes passt nicht für Streitigkeiten zwischen Erst- und Rückversicherern (EuGH NJW 2000, 3121 Rn. 66 – Group Josi Reinsurance/UGIC). Auch eine Gewährleistungsklage zwischen mehreren Erstversicherern, die dasselbe Risiko versichert haben (vgl. Art. 8 Nr. 2 EuGVVO), fällt nicht unter die Sonderregeln (EuGH EuZW 2005, 595 Rn. 24, 28 – GIE Réunion/Zurich España, → § 12 Rn. 17 f.). Im Anwendungsbereich der Art. 10 ff. EuGVVO kann der Prozessgegner des Versicherers folglich kein anderer Versicherer sein, sondern nur ein Nichtversicherer.

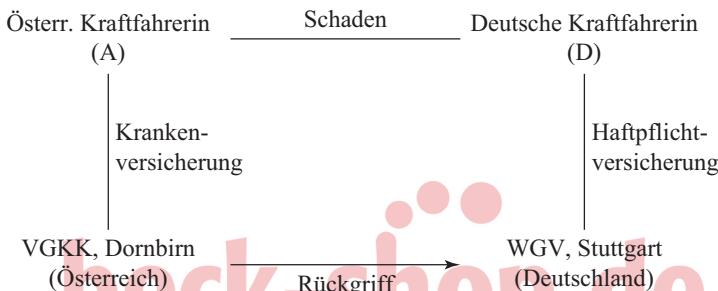
- 10 Der **Versicherungsnehmer**, Versicherte oder Begünstigte ist – anders als der Arbeitnehmer oder der Verbraucher – nicht per se als schutzbedürftig anzusehen: Art. 10ff. EuGVVO erfassen nicht nur **Kleinversicherungen** des Alltags, bei denen der Versicherungsnehmer eines besonderen Schutzes bedarf, sondern auch **Großversicherungen**, zB einen Vertrag mit neunstelliger Deckungssumme, durch den ein Automobilhersteller sein Produkthaftungsrisiko versichert. Der Verordnungsgeber trägt dem fehlenden Schutzbedürfnis von „Großversicherungsbetrieben“ dadurch Rechnung, dass er ihnen **Vertragsfreiheit** zum Abschluss von **Gerichtsstandsvereinbarungen** gibt (Art. 15 Nr. 5 iVm Art. 16 EuGVVO; zur Wirkung solcher Vereinbarungen s. EuGH NJW 2005, 2135 Rn. 36 ff. – Société du Peloux/Axa Belgium; NJW 2017, 2813 Rn. 36 ff. – Assens Havn/Navigators Management; RIW 2020, 219 Rn. 36 ff. – AAS „Balta“/UAB „Grifs AG“).

2. Klage gegen den Versicherer (Art. 11 bis 13 EuGVVO)

- 11 Liegt eine Versicherungssache vor (→ Rn. 9), so richtet sich die Zuständigkeit für Klagen gegen den Versicherer („Passivprozesse“ des Versicherers) nach Art. 11 bis 13 EuGVVO (zur Widerklagezuständigkeit s. Art. 14 II EuGVVO). Das gilt nicht nur, wenn der Vertragspartner des Versicherers – der **Versicherungsnehmer** – Klage erhebt, sondern auch für die Klage eines vom Versicherungsnehmer verschiedenen **Versicherten** oder **Begünstigten** und bei der Haftpflichtversicherung für die Klage des **Geschädigten**, dem das materielle Recht einen Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer gewährt (Art. 13 II EuGVVO).
- 12 a) Die **Gerichtsstände** des Art. 11 EuGVVO berufen nach Wahl des Klägers die Gerichte im Sitzstaat des Versicherers oder das Wohnsitzgericht des klagenden Versicherungsnehmers, Versicherten oder Begünstigten (Art. 11 I lit. a, b EuGVVO, zum Sonderfall der Mitversicherung s. Art. 11 I lit. c EuGVVO). Der **Geschädigte** im Fall der Haftpflichtversicherung ist in der Vorschrift nicht genannt, jedoch verweist Art. 13 II EuGVVO nach der Rechtsprechung des EuGH auch auf den Klägergerichtsstand des Art. 11 I lit. b EuGVVO. Daher ist im Fall der Haftpflichtversicherung auch das Wohnsitzgericht des Geschädigten für den Direktanspruch zuständig (EuZW 2008, 124 Rn. 26 ff. – FBTO/Jack Odenbreit).

In Fall 1 kann sich ein Gerichtsstand am Sitz der Klägerin in Dornbirn nur aus Art. 11 I lit. b EuGVVO ergeben. Das österreichische Unfallopfer (die

Geschädigte) hätte den Direktanspruch gegen die deutsche Haftpflichtversicherung nach Art. 13 II iVm Art. 11 I lit. b EuGVVO bei dem österreichischen Wohnsitzgericht geltend machen können, ebenso – bei einem Tod des Unfallopfers – die **Erben der Geschädigten**. Etwas anderes gilt bei einem Übergang des Direktanspruchs auf eine gesetzliche Krankenversicherung. Bei einer solchen Legalzession ist der **Zessionär** nicht in gleicher Weise schutzbedürftig wie die Geschädigte, so dass dem Krankenversicherungsträger VGKK im Prozess gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers (WGV) der Gerichtsstand des Art. 13 II iVm Art. 11 I lit. b EuGVVO versperrt bleibt. Die Zuständigkeitsrüge der WGV ist erfolgreich (EuGH EuZW 2009, 855 Rn. 25 ff., 41 ff. – Vorarlberger Gebietskrankenkasse/WGV).



Durchblick: Das Gleiche wie bei einem gesetzlichen Übergang des Direktanspruchs auf eine andere Versicherung gilt im Rahmen des Art. 3 lit. b EuUnthVO – bei einem Übergang des Unterhaltsanspruchs auf die **Sozialbehörde** (EuGH NJW 2004, 1439 Rn. 26 ff. – Freistaat Bayern/Blijdenstein, → § 20 Rn. 22). *Ebenso ist es*, wenn der Geschädigte den Direktanspruch gegen die Haftpflichtversicherung einer Person abtritt, deren **Gewerbe** es ist, Schadensersatzforderungen gegen Versicherer geltend zu machen (EuGH EuZW 2018, 213 Rn. 43 ff. – Hofsoe/LVM Münster). *Anders ist es*, wenn der Direktanspruch gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers im Wege der Legalzession auf den **Arbeitgeber** übergeht, der dem Geschädigten Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall geleistet hat: Im Verhältnis zur Haftpflichtversicherung ist der Arbeitgeber des Geschädigten – ebenso wie der Erbe des Geschädigten – die „schwächere Partei“ und kann im Sondergerichtsstand für Versicherungssachen klagen (EuGH BeckRS 2017, 117663 = RIW 2017, 588 Rn. 29 ff. – KABEG/Mutuelles du Mans).

b) Bei **zwei Versicherungsarten** – der Haftpflichtversicherung und 13 der Versicherung unbeweglicher Sachen – kann der Versicherer außerdem vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist (Art. 12 Satz 1 EuGVVO, s. auch die Sondervorschrift des Art. 12 Satz 2 EuGVVO). Nur bei der

Haftpflichtversicherung, dh vor allem in Versicherungssachen aus Straßerverkehrsunfällen mit Auslandsbezug (s. *Junker*, JZ 2008, 169), kann der Versicherer durch Streitverkündung oder Interventionsklage (→ § 12 Rn. 14ff.) auch vor das Gericht geladen werden, bei dem die Klage des Geschädigten gegen den Versicherten anhängig ist (Art. 13 I EuGVVO).

3. Klage des Versicherers (Art. 14 EuGVVO)

- 14 Für Klagen („Aktivprozesse“) des Versicherers sind ausschließlich die Gerichte im **Wohnsitzstaat des Beklagten** international zuständig, ohne Rücksicht darauf, ob der Beklagte Versicherungsnehmer, Versicherter oder Begünstigter ist (Art. 14 I EuGVVO, zur Widerklagereziständigkeit s. Art. 14 II EuGVVO). Die örtliche Zuständigkeit folgt aus der *lex fori* des Wohnsitzstaats, in Deutschland idR aus §§ 12, 13 ZPO (allgemeiner Gerichtsstand des Wohnsitzes).

III. Verbrauchersachen (Art. 17 bis 19 EuGVVO)

1. Anwendungsbereich (Art. 17 EuGVVO)

- 15 Ebenso wie der „Schutz des Schwächeren“ in Versicherungssachen fand sich auch der Schwächerenschutz in Verbrauchersachen schon in der „Urfassung“ des Brüsseler Übereinkommens (EuGVÜ). Nach der Konzeption der Brüssel Ia-Verordnung sollen die Zuständigkeiten für Verbraucher- und Versicherungssachen parallel laufen („systematische Symmetrie“, → Rn. 5). Wie Art. 7 Nr. 1 EuGVVO hat auch der Gerichtsstand in Verbrauchersachen zur Voraussetzung, dass **ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag** den Gegenstand des Verfahrens bilden (Art. 17 I EuGVVO). Die zweite und dritte Voraussetzung sind, dass der persönliche (→ Rn. 16 ff.) und der geschäftliche Anwendungsbereich (→ Rn. 20 ff.) erfüllt werden (EuGH BeckRS 2019, 25123 = RIW 2019, 810 Rn. 39 – Petruchová/FIBO).

Der **Vertragsbegriff** der Art. 17ff. EuGVVO ist insofern enger als derjenige des Art. 7 Nr. 1 EuGVVO (→ § 9 Rn. 10ff.), als Art. 17 I EuGVVO nach seinem Wortlaut verlangt, dass Personen als „Vertragspartner“ einen Vertrag „geschlossen“ haben. Eine „freiwillig eingegangene Verpflichtung“ (→ § 9 Rn. 11) eröffnet somit nur dann den Anwendungsbereich des Verbrauchergerichtsstands, wenn es sich um ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages handelt, das so klar und präzise ist, dass durch die Annahme des Ange-